

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2024 finden die Kommunalwahlen (Ortsteilbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrat und Kreistag) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 11 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich

Stimmbezirk I; Aus- u. Weiterbildungszentrum GmbH, Löhmaer Weg 2, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk II (mit dem Ortsteil Wüstendittersdorf); Rathaus Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk III; Feuerwehrgerätehaus, Oschitzer Straße 8, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk IV; Gymnasium „Dr. Konrad-Duden“, Hofer Straße 10, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk V; OT Oschitz, ehem. Feuerwehrgerätehaus Oschitz, Am Anger 15, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk VI; OT Oberböhmisdorf, Bürgerhaus, Sommerseite 21, OT Oberböhmisdorf, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk VII; OT Lössau, Sportlerheim des SV 1961 Lössau e.V., Am Sportplatz, OT Lössau, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk VIII; OT Langenbuch, Bürgerhaus Langenbuch, Hauptstraße 12, OT Langenbuch 07907 Schleiz,

Stimmbezirk IX; OT Möschlitz, Bürgerhaus Möschlitz, Untere Kirchstraße 9, OT Möschlitz, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk X; OT Gräfenwarth, KKL-Auto-GmbH, Stauseestraße 42-44, OT Gräfenwarth, 07907 Schleiz,

Stimmbezirk XI; OT Crispendorf, Feuerwehr- und Vereinshaus Crispendorf, Crispendorf Nr. 58, 07907 Schleiz.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind zwei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich

1.) Rathaus Schleiz, Ratssaal, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz,

2.) „Alte Münze“, Neumarkt 13, 07907 Schleiz.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Bei der Bürgermeisterwahl Schleiz und Ortsteilbürgermeisterwahl Crispendorf:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Bei den Ortsteilbürgermeisterwahlen Wüstendittersdorf, Oberböhmorsorf, Möschlitz, Lössau, Langenbuch und Döswein:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf den amtlichen Stimmzettel vorgedruckt ist. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bei den Ortsteilbürgermeisterwahlen in Burgk und Gräfenwarth:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Es sind keine gültigen Wahlvorschläge zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf den amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Bei der Stadtratswahl und Kreistagswahl:

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur

Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, sowie zu den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2024 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Der Briefwahlvorstand ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlungen der Wahlergebnisses werden am Montag, dem 27. Mai 2024, von 08.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr in denselben Wahlräumen, sowie in den Arbeitsräumen der Briefwahlvorstände fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden können.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Hinweis:

Hat bei den Ortsteilbürgermeisterwahlen und bei der Bürgermeisterwahl der Stadt Schleiz kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erhalten, findet eine Stichwahl statt. Der Termin einer etwaigen Stichwahl wurde auf den 09.06.2024 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

Schleiz, den 16. Mai 2024

Gez.

Dirk Treiter

Wahlleiter der Stadt Schleiz